

# **BVGer D-210/2007 vom 5. Juli 2007**

Bundesverwaltungsgericht, 2007-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-210\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-210_2007)

FR: TAF D-210/2007 du 5 juillet 2007

IT: TAF D-210/2007 del 5 luglio 2007

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Damit ist das Bundesverwaltungsgericht zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig, soweit von den Beschwerdeführern die Abweisung ihres Asylgesuches (vgl. Ziff. 1 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung) sowie die Verweigerung einer Einreisebewilligung im Rahmen eines Asylverfahrens (vgl. Ziff. 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung) angefochten wird.

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einem vereinfachten Verfahren entschieden. Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb auf einen Schriftenwechsel verzichtet werden kann und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111 Abs. 1 und 3 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführer sind legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 3.1**

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Das Departement kann schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine

unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG besteht (Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn sie mit diesen zusammen wohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 14c Abs. 3bis ANAG).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung damit, dass die Anforderungen von Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG für die Gewährung einer Einreisebewilligung vorliegend nicht erfüllt seien. Das Bundesamt hielt fest, dass es in den Vorbringen der Beschwerdeführer keine einreisebeachtlichen Verfolgungsmassnahmen erkennen könne. So befinde sich D. \_\_\_\_\_ seit über vier Jahren in der Schweiz. Obwohl die Beschwerdeführer demnach seit mehreren Jahren ohne D. \_\_\_\_\_ im Iran gelebt hätten, sei es deswegen bisher offenbar zu keinen nennenswerten Nachteilen gekommen. Vielmehr sei es diesen offenbar trotzdem möglich, sogar die Universität zu besuchen. Weiter seien aufgrund der Aktenlage keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Beschwerdeführer künftig mit diesbezüglichen konkreten und asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen zu rechnen hätten. Bei den angeführten Schikanen und Benachteiligungen der kurdischen Bevölkerung im Iran handle es sich im Allgemeinen nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes, die per se einen Verbleib im Iran verunmöglichen oder erschweren würden. Dasselbe sei für die Befürchtungen der Beschwerdeführer im Falle einer Ausreise von E. \_\_\_\_\_ festzustellen. Bezüglich der geltend gemachten Nachteile im Rahmen des zu leistenden Militärdienstes sei anzuführen, dass auch hier die Wahrscheinlichkeit nicht beachtlich im Sinne der oben stehenden Erwägungen sei. Hinzu komme, dass diesem Vorbringen eine asylrelevante Motivation abgehe. Weiter seien die Beschwerdeführer volljährig und würden somit nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG gehören. Zudem sei auch ein Abhängigkeitsverhältnis gemäss Art. 51 Abs. 2 AsylG bei den Beschwerdeführern nicht ersichtlich. Allein eine allfällige finanzielle Abhängigkeit könne insofern nicht als besonderer Grund anerkannt werden, als D. \_\_\_\_\_ eine solche Unterstützung grundsätzlich auch mittels finanzieller Überweisungen in den Iran leisten könne. Deshalb seien die Voraussetzungen für eine Familienvereinigung gestützt auf Art. 51 Abs. 5 AsylG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 AsylV 1 nicht erfüllt.

### **E. 4.2**

Demgegenüber bringen die Beschwerdeführer in ihrer Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen vor, die Vorinstanz übersehe, dass Jugendliche oder junge Erwachsene im Iran ohne elterlichen Schutz Gesetzesverletzungen durch den Staat als auch durch Private, Missbrauch, Arbeitslosigkeit und extremer Armut ausgesetzt seien. Für E. \_\_\_\_\_ sei die Abwesenheit von D. \_\_\_\_\_ schon ein grosses Problem gewesen und sie sei deswegen ausgegrenzt worden. Damit sie, die Kinder, nicht Gleiches erleben müssten und bei den allorts arbeitenden Spitzeln auffallen würden, seien sie von E. \_\_\_\_\_ nach F. \_\_\_\_\_ geschickt worden, wo niemand sie gekannt habe. Die Ausreise von E. \_\_\_\_\_ führe zur Konfiskation ihres Eigentums, weshalb sie nun ohne Besitz dastehen würden, der ihnen eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit ermöglicht hätte. Zudem wäre eine Fortsetzung des

Studiums nicht möglich, da die Elterngeneration eine wichtige Rolle spiele und die Absenz der Eltern bei gewissen schulischen Anlässen sofort den Verdacht erwecke, dass "etwas" nicht in Ordnung sei. Auch sei nun eine Arbeitssuche chancenlos und das Abgleiten in die Grauzonen der Prostitution und des Drogenhandels sei fast zwangsläufig der einzige Ausweg. Erschwerend komme hinzu, dass sich D.\_\_\_\_\_ oppositionell betätigt habe. Dass A.\_\_\_\_\_ ständig falsche Aussagen über den Aufenthalt von D.\_\_\_\_\_ und seine Religionszugehörigkeit machen müsse, belaste ihn und stelle einen psychischen Druck respektive eine permanente Furcht vor Verfolgung dar. Der Besuch der Universität sei für sie der einzige Weg gewesen, nach der Schule etwas zu tun, da es keine Arbeits- und Ausbildungsplätze gebe.

#### **E. 4.3.1**

Unter dem Aspekt von Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG ist zu prüfen, ob eine unmittelbare Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegt und mithin die Einreise der Beschwerdeführer in die Schweiz zu bewilligen ist - sei es im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtlinge und die Asylgewährung, sei es zur vollständigen Abklärung des Sachverhalts - oder ob ein Verbleib im Heimatstaat zugemutet werden kann. Der Behörde kommt bei der restriktiv zu handhabenden Bewilligung der Einreise ein weiter Ermessensspielraum zu (vgl. EMARK 1997 Nr. 15). Die sachverhaltsmässigen Grundlagen werden in ihren wesentlichen Punkten weder vom Bundesamt noch vom Bundesverwaltungsgericht in Frage gestellt. Zur Prüfung steht vorliegend, ob die vorinstanzlichen Erwägungen zur fehlenden Einreisebeachtlichkeit der vorgebrachten Benachteiligungen zutreffend sind. Die betreffenden Erkenntnisse des Bundesamtes sind in casu zu bestätigen. Die von den Beschwerdeführern angeführten Beeinträchtigungen aufgrund ihrer kurdischen Herkunft und Religionszugehörigkeit sind weder generell geeignet, ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 2 AsylG darzustellen, noch erreichen sie vorliegend eine Intensität, dass sich daraus ein unerträglicher Druck hätte entwickeln können. Mit der Vorinstanz ist einig zu gehen, dass es den Beschwerdeführern offensichtlich möglich war und weiterhin ist, die Universität zu besuchen, ohne dabei erhebliche und flüchtlingsrelevante Beeinträchtigungen erleiden zu müssen. Auch während des mittlerweile über vier Jahre dauernden Aufenthaltes von D.\_\_\_\_\_ waren diese keinen erheblichen Nachteilen ausgesetzt. Einschränkungen der Religionsausübung sind zudem nur dann geeignet, einen unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu bewirken, wenn der Gläubige als religiös geprägte Persönlichkeit durch die ihm auferlegten Einschränkungen und Schikanen in ähnlich schwerer Weise wie bei Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit oder Bewegungsfreiheit getroffen wird. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Der in der Rechtsmitteleingabe wiederholte Hinweis auf die Ausreise von E.\_\_\_\_\_ - was die Situation für die Beschwerdeführer erheblich erschwere und das Abgleiten in die Grauzonen der Prostitution und des Drogenhandels fast zwangsläufig mit sich ziehe - vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Vorinstanz hat diese Vorbringen bereits im angefochtenen Entscheid in zutreffender Weise gewürdigt und der entsprechende Einwand ist im Übrigen angesichts der bereits länger bestehenden Volljährigkeit der Beschwerdeführer und der finanziellen Unterstützungsmöglichkeit durch D.\_\_\_\_\_ erheblich zu relativieren. Die von den Beschwerdeführern gehegte Befürchtung, in nächster Zukunft ernsthaften asylrelevanten Benachteiligungen ausgesetzt zu werden, erscheint daher in einer objektiven Einschätzung aus flüchtlingsrechtlichen Gesichtspunkten - bei allem Verständnis für eine allenfalls in subjektiver Hinsicht vorhandene Furcht der Beschwerdeführer - nicht begründet. Der

Annahme einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG kann daher nicht gefolgt werden, weshalb der Antrag auf Erteilung einer Einreisebewilligung - als vorsorgliche Massnahme - zwecks zusätzlicher Sachverhaltsabklärungen durch das BFM abzuweisen ist. Die persönliche Situation der Beschwerdeführer ist daher gesamthaft nicht als derart kritisch einzustufen, dass eine reale Existenzbedrohung bestünde und ein weiterer Verbleib im Iran nicht mehr zumutbar wäre.

#### **E. 4.3.2**

Weiter hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid das Gesuch um Familienvereinigung gestützt auf Art. 51 Abs. 5 AsylG in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 AsylV 1 abgewiesen. Dabei prüfte die Vorinstanz, ob die mit Bezug auf die Anspruchsberechtigten analog anzuwendenden Bestimmungen von Art. 51 Abs. 1 bis 3 AsylG (vgl. EMARK 2006 Nr. 7 E. 5.4 S. 78 f.) überhaupt erfüllt sind und verneinte dies. Aus den folgenden Erwägungen erübrigt es sich zu prüfen, ob die Ausführungen der Vorinstanz zutreffend sind: Art. 51 Abs. 5 AsylG ist mit Wirkung seit dem 1. Januar 2007 aufgehoben. Neu wird der Nachzug der Ehegatten und der ledigen Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen einheitlich in Art. 14c Abs. 3bis des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, SR 142.20) geregelt. Der Familiennachzug ist frühestens drei Jahre nach der Anordnung der vorläufigen Aufnahme möglich. Die bisherige Rechtsprechung (vgl. EMARK 2006 Nr. 7) zum Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen ist betreffend die als unzulässig erachtete Anordnung einer generellen Wartefrist von drei Jahren nicht mehr massgeblich. Gemäss den Akten wurde D. \_\_\_\_\_ mit Verfügung vom X. \_\_\_\_\_ wiedererwägungsweise als Flüchtling in der Schweiz vorläufig aufgenommen, womit einerseits ersichtlich wird, dass die erwähnte dreijährige Frist noch nicht verstrichen ist und andererseits die Beschwerdeführer ohnehin bereits die Volljährigkeit erreicht haben. Die Voraussetzungen von Art. 14c Abs. 3bis ANAG sind somit nicht erfüllt.

#### **E. 4.4**

Bei dieser Sachlage und in Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen der Beschwerdeführer ist zusammenfassend festzustellen, dass diese die Voraussetzungen für die Bewilligung der Einreise und für eine Familienvereinigung nicht erfüllen. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde im Einzelnen näher einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Die Vorinstanz hat daher die Einreise der Beschwerdeführer zu Recht verweigert und die Asylgesuche zu Recht abgewiesen.

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)